

Strafordnung

Anlage 2 der Spielordnung des HVV

in der Fassung vom 1. Juli 2020

Strafordnung

Inhalt

Vorbemerkungen

Teil A Geldstrafen

Teil B Sperren

Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen

- 1 Strafen werden gemäß den gültigen Satzungen, Ordnungen, und Richtlinien des HVV verhängt. Strafbescheide werden dem Verein bzw. dem vom Verein benannten Bevollmächtigten für Volleyball elektronisch übermittelt.
- 2 Die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehenden Strafen enthalten entweder Geldstrafen oder andere Maßnahmen zu Lasten der Bestraften. Die Geldstrafen sind Bestandteil der Gebührenordnung des HVV. Sie sind hier der Übersichtlichkeit halber unter „Teil A Geldstrafen“ abgedruckt. Sie können für jeden Spieltag je Spieler/Mannschaft immer nur einmal ausgesprochen werden.

Teil A Geldstrafen

gemäß Gebührenordnung, Punkt 4

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1 | Spielen ohne Vorlage einer Spielerlizenz zu Spielen in der Pflichtrunde
(Spielordnung 8.1.5.1) | 10,00 € |
| | maximal pro Spieltag | 50,00 € |
| 2 | Oberliga-Schiedsrichter | |
| 2.1 | Nichtmeldung der 1. Schiedsrichter zum angegebenen Zeitpunkt
(Durchführungsbestimmungen Oberliga 3.2) | 300,00 € |
| 2.2 | Fehlende Terminfreigabe nach der Meldung, je fehlendem Termin
(Durchführungsbestimmungen Oberliga 3.2) | 35,00 € |
| 2.3 | Fehlender 2. Schiedsrichter am Spieltag – ohne Absprache mit dem Einsatzleiter
(Durchführungsbestimmungen Oberliga 1) | 45,00 € |
| 3 | derzeit unbesetzt | |
| 4 | Spielen in uneinheitlicher Kleidung (Trikots), pro Spieler
(Spielregel 4.3.1) | 10,00 € |
| 5 | Fehlen der vorgeschriebenen Spielernummern auf dem Spielertrikot, pro Spieler
(Spielregel 4.3.3) | 10,00 € |
| | maximal pro Spieltag | 50,00 € |

Strafordnung

6	nicht vorschriftsmäßige Spielanlage, je (Spielordnung 3.2.4)	30,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> a) nicht ordnungsgemäße Netzanlage <ul style="list-style-type: none"> - Fehlen einer Antenne oder beider Antennen - unterschiedliche Netzbreite b) unvollständige Feldmarkierung c) Fehlen der Spielstandsanzeige 	
7	nicht regelgemäße Führung, Ausfüllung eines Spielberichts bogens (Spielregel 25.2)	20,00 €
8	verspätete Einsendung von Spielberichten (Datum des Poststempels, nächster Werktag), (Spielordnung 3.2.5)	20,00 €
9	Verlust von Spielberichten	
9.1	Verlust von Originalspielberichten, pro Spieltag (Spielordnung 3.2.5)	20,00 €
9.2	Verlust von Durchschlägen der Spielberichte (Spielordnung 3.2.6)	20,00 €
10	verspätete, falsche oder versäumte Durchgabe der Spielergebnisse (Spielordnung 3.2.7)	30,00 €
10.1	dito im Jugendbereich	15,00 €
11	nicht fristgerechte Einladung zu Pflicht- oder Meisterschaftsspielen (Datum des Poststempels bzw. Einstellung im Internet), (Spielordnung 3.2.1)	30,00 €
12	Gestellung eines nicht kompletten Schiedsgerichts (1., 2. SR, Schreiber, 2 Linienrichter), (Spielordnung 3.3.1)	40,00 €
13	verspätete Anreise des Schiedsgerichts (halbe Stunde vor Spielbeginn), (Spielordnung 9.3)	20,00 €
14	Leitung von Spielen durch 1. und / oder 2. Schiedsrichter mit nicht ausreichender Lizenz, pro SR (Spielordnung 9.3)	30,00 €
15	Nichtteilnahme an der Spielklassen- / Staffelversammlung, je zu vertretender Mannschaft (Spielordnung 6.3)	30,00 €
16	vorzeitiges Verlassen mit einer kompletten Mannschaft vor der Siegerehrung bei Meisterschaften und Pokalturnieren	30,00 €

Strafordnung

17	Einsatz von Spielern, die nicht spielberechtigt sind oder einer Sperre nach Teil B dieser Ordnung unterliegen (Spielordnung 8.1.2 und / oder Spielregel 4.1.3)	Spielverlust und 30,00 €
18	Nichtantritt einer Mannschaft gemäß Spielordnung 3.5.3	
18.1	in allen hessischen Spielkassen	60,00 €
18.2	bei Meisterschaften und Pokalspielen	60,00 €
18.3	Pflichtpokalspiele	400,00 €
18.4	Nichtantritt zu Jugendpflicht- und Meisterschaftsturnieren (-spielen) gemäß Jugendspielordnung 3.4.4 g)	
	a) im Großfeldwettbewerb (U20, U18, U16)	30,00 €
	- kurzfristiger als 14 Tage	60,00 €
	- ohne Absage	120,00 €
	b) im Kleinfeldwettbewerb (U15, U14, U13)	15,00 €
	- kurzfristiger als 14 Tage	30,00 €
	- ohne Absage	60,00 €
19	Abmelden einer Mannschaft	
19.1	bis einschließlich 31.07. (Spielordnung 4.3.1)	Verfall der Meldegebühren
19.2	nach dem 31.07., bzw. dem Termin der entsprechenden Spielklassen- / Staffelfversammlung, sofern diese nach dem 31.07. stattfindet (Spielordnung 4.3.2), (siehe auch Spielordnung 3.5.4!, zusätzlich zu Strafordnung 19.1)	60,00 €
20	Nichterfüllung der Auflagen des Staffelleiters aus Rund- oder sonstigen Schreiben, soweit sie durch Ordnungen begründet sind (Spielordnung 6.5)	20,00 €
21	alle übrigen Verstöße gegen die Spielordnung	20,00 €
22 a	vorsätzlicher Einsatz einer zweiten Spielerlizenz durch den Verein, obwohl noch eine gültige Spielerlizenz existiert (Spielerlizenzordnung Teil C 1.2.2)	Spielverlust und 250,00 €
22 b	mehrfacher vorsätzlicher Einsatz einer zweiten Spielerlizenz durch den Verein, obwohl noch eine gültige Spielerlizenz existiert (Spielerlizenzordnung Teil C 1.2.3.)	bis zu 1.000,00 €
23	vorsätzlicher Falscheintrag in der Spielerlizenz durch den Verein (Spielerlizenzordnung Teil C 1.1)	Spielverlust und 500,00 €

Strafordnung

24	vorsätzlicher Falscheintrag im Spielbericht durch den Verein (Spielordnung 3.3.3)	150,00 €
25	missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz durch den Verein (Spielerlizenzordnung Teil C 1.3)	250,00 €
26	Die oben genannten Geldstrafen können in Wiederholungsfällen nach vorheriger Bestrafung innerhalb des gleichen Spieljahres jeweils verdoppelt werden.	
27	Bei wiederholten oder schweren Verstößen in den Fällen der Punkte 1 – 13, 15, 16, 20 und 21 kann die Geldstrafe erhöht werden.	bis zu 200,00 €

Teil B Sperren

1	Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des HVV teilnehmende Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer und Vereinsvertreter, wobei Jugend-, Senioren- und Pokalwettbewerbe jeweils gesondert gewertet werden, falls nachstehend nicht anders bestimmt. Gleichermaßen wird Fehlverhalten vor, während und nach dem Spiel gemäß 1.1 – 1.8, 1.9.1 und 1.9.2 geahndet.	
1.1	Unangemessenes Verhalten Eine in 1 genannte Person erhält im Laufe eines Spieljahres 3x ROT.	Sperre für 1 Pflichtspiel
1.2	Unangemessenes Verhalten (Hinausstellung) Eine in 1 genannte Person wird, nach vorheriger Sanktion wegen unangemessenen Verhalten, aufgrund von unangemessenem Verhalten hinausgestellt. (ROT+GELB zusammen). Das vorausgegangene ROT wird bei 1.1 nicht mitgezählt, da mit ROT+GELB zusammen abgegolten.	Sperre für 1 Pflichtspiel
1.3	Unangemessenes Verhalten (Disqualifikation) Eine in 1 genannte Person wird, nach vorheriger Hinausstellung wegen unangemessenen Verhalten, aufgrund von unangemessenen Verhalten disqualifiziert (ROT+GELB getrennt). Das vorausgegangene ROT wird bei 1.1 nicht mitgezählt, da mit ROT+GELB getrennt abgegolten.	Sperre für 2 Pflichtspiele

Strafordnung

- | | | |
|-------|--|---|
| 1.4 | Ausfallendes Verhalten (Hinausstellung)
Eine in 1 genannte Person wird wegen ausfallendem Verhalten hinausgestellt (ROT+GELB zusammen). | Sperrung für
2 Pflichtspiele |
| 1.5 | Ausfallendes Verhalten (Disqualifikation)
Eine in 1 genannte Person wird, nach vorheriger Hinausstellung, wegen ausfallendem Verhalten disqualifiziert (ROT+GELB getrennt). | Sperrung für
3 Pflichtspiele |
| 1.6 | Aggression (Disqualifikation)
Eine in 1 genannte Person wird wegen Aggression disqualifiziert. | Sperrung für
mind. 4 Pflichtspiele
max. 6 Pflichtspiele |
| 1.7 | Im Wiederholungsfall von 1.1 – 1.5 kann die Sperrung vom zuständigen Staffelleiter verdoppelt werden. | |
| 1.8 | Im Wiederholungsfall von 1.6 erfolgt eine Mindestsperrung von 8 Pflichtspielen, die finale Sperrung wird vom Landesspielwart bestimmt. | |
| 1.9 | Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 1 geregelt gilt: | |
| 1.9.1 | nach ausfallendem Verhalten | Strenger Verweis
bis zur Sperrung für
6 Pflichtspiele |
| 1.9.2 | nach einer Aggression | Sperrung für
mind. 4 Pflichtspiele
bis zu einem Jahr |
| 2.1 | Verstoß gegen Teil A 6 Strafordnung nach Abmahnung durch den Klassenleiter – zusätzlich zur Strafe nach Teil A 6 Strafordnung

im Wiederholungsfall | 1 Heimspieltag
(Hallensperre)

2 Heimspieltage
(Hallensperre) |
| 2.2 | Wenn Hallen, die gemäß 3.2.4 Spielordnung gesperrt sind, dennoch für Pflichtspiele verwendet werden, führt dies zur Hallensperre für

im Wiederholungsfall | 1 Heimspieltag
(Hallensperre)

2 Heimspieltage
(Hallensperre) |
| 3 | vorsätzlicher Falscheintrag | |
| 3.1 | im Spielbericht durch den Spieler
(Spielordnung 3.3.3) | bis zu
6 Monate |
| 3.2 | in der Spielerlizenz durch den Spieler
(Spielerlizenzordnung Teil C 1.1) | bis zu
12 Monate |

Strafordnung

- 3.3 vorsätzlicher Einsatz einer zweiten Spielerlizenz durch den Spieler, obwohl die erste noch gültig und verfügbar ist
(Spielerlizenzordnung Teil C 1.2) bis zu 12 Monate
- 3.4 missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz durch den Spieler
(Spielerlizenzordnung Teil C 1.3) bis zu 12 Monate
- 4 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.
- 5 Zur Wirkung aller Sperren gilt Folgendes:
- 5.1 Sperren gemäß 1.1 – 1.5 und 1.7 gelten jeweils gesondert für Meisterschafts-, Pokalspiele, Jugend- und Senioren-Meisterschaften, Sperren nach 1.6 und 1.8 gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.
- 5.2 Eine Sperre nach 1.1 – 1.5 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielbetrieb.
- 5.3 In Fällen nach 1.6, 1.8 und 1.9.2 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele.
Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb 3 Wochen seit dem Vorfall, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich seitens des zuständigen Staffelleiters oder Landesspielwartes ergangen ist.
- 5.4 Die Reihenfolge der Anrechnung von gesperrten Spielen erfolgt nach deren zeitlichem Ablauf und beginnt zum nächsten Spieltag.
- 6 Rechtsmittel gegen Sperren
- 6.1 Gegen Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 1 zur Folge haben, sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.
- 6.2 Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.

Schlussbestimmungen

Diese Strafordnung vom 10. Juni 2017 tritt mit den redaktionellen Änderungen vom 7. September 2018, 10. Juni 2019, 1. November 2019 und 23. Juni 2020 am 1. Juli 2020 in Kraft.